

## Antrag

**der Abgeordneten Caren Lay, Eva Bulling-Schröter, Kerstin Kassner, Ralph Lenkert, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.**

## Übernahme der Energienetze durch Stadtwerke erleichtern

Der Bundestag wolle beschließen:

### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bundesweit wollen immer mehr Städte und Gemeinden ihre Energienetze wieder selbst betreiben. Der Trend zur Rekommunalisierung hält in diesem Bereich unverändert an. Die Kommunen stoßen dabei immer wieder auf den Widerstand der Energiekonzerne, die sich die derzeit widersprüchliche und umstrittene Gesetzeslage zunutze machen. Rekommunalisierungsvorhaben werden auf diese Weise hintertrieben und verhindert. Dies zeigt u. a. der aktuelle Rechtsstreit zwischen dem Land Berlin und der Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft – GASAG – (vgl. DER SPIEGEL vom 20. Oktober 2014).

Zu der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung gehört auch das Recht zu entscheiden, die Energienetze selbst bzw. durch ein eigenes Unternehmen zu betreiben (vgl. Bundesverwaltungsgericht, BVerwGE 95, 273 (276)). Diese Entscheidung darf nicht durch eine unklare und missverständliche Gesetzeslage erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.

Netzkonzessionen werden in der Regel über einen Zeitraum von 20 Jahren vergeben. Die Konzessionen, die in der Hochphase des Privatisierungstrends, insbesondere in den 1990er Jahren an Private vergeben wurden, laufen nun aus. Bis 2016 müssen rund 2000 Konzessionen neu vergeben werden. Es bedarf daher umgehend einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

### II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zur Erleichterung der Rekommunalisierung der Energienetze unverzüglich den Entwurf für eine Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes vorzulegen, der folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Energienetze sind Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltung eigenständig darüber, wie und von wem diese Leistungen erbracht werden. Das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen genießt gegenüber dem Wettbewerbsgedanken Vorrang. Daher ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich,

dass die Kommunen die Netzkonzession im Rahmen einer europarechtlich zulässigen Inhousevergabe an ein kommunales Unternehmen auch ohne Ausschreibung vergeben können.

2. Der rechtliche Rahmen für die Übertragung des Netzes vom Altkonzessionär auf den neuen Betreiber muss präzise gefasst werden. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung des Kaufpreises, die herauszugebenden Netzdaten, den Umfang der zu übertragenden Anlagen und die Festlegung von Fristen für die Übertragung des Netzes. Bei Verzögerungen der Netzübertragung ist die Weiterzahlung der Konzessionsabgabe durch den Altkonzessionär an die Kommune sicherzustellen, bei einer durch den Altkonzessionär schuldhaft verursachten Verzögerung der Übertragung ist eine Schadensersatzpflicht zu regeln.
3. Die Regeln eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB müssen dahingehend klargestellt werden, dass auch alle Beschäftigten in von der Netzgesellschaft ausgegliederten Gesellschaften, die überwiegend oder wesentlich für die Netzgesellschaft tätig sind, von den Regelungen des § 613a BGB erfasst sind.

Berlin, den 13. Januar 2015

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## **Begründung**

Die Vergabeverfahren der Konzessionen für die Strom- und Gasnetze sind – so die Erfahrungen vieler Kommunen, beispielsweise Berlins – mit einer Vielzahl von rechtlichen Unsicherheiten behaftet. Sowohl durch höchstrichterliche Rechtsprechung als auch durch Urteile von Land- und Oberlandesgerichten ist dieses Rechtsgebiet mittlerweile in großem Maße durch Richterrecht geprägt. Die Auslegung des Gesetzes erfolgt nahezu ausschließlich unter kartell- und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten, das grundgesetzlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen wird damit mehr und mehr eingeschränkt oder gar ausgehebelt.

Es ist daher notwendig, dass der Gesetzgeber hier durch eine Gesetzesnovelle rechtliche Klarheit schafft und dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen durch die Ermöglichung einer europarechtlich zulässigen Inhousevergabe wieder zur Geltung verhilft. Diese Forderung wird auch vom Deutschen Städtetag erhoben.